



STADT HILDESHEIM



Bebauungsplan Nr. 112

Für das Gebiet Kinderheim, Kindergarten
an der Wiesenstraße, Lönsbruch

Maßstab 1: 500

Mit Inkrafttreten dieses Planes treten die bisherigen städtebaulichen Vorschriften außer Kraft, soweit deren Gegenstände in diesem Plan geregelt sind oder ihm widersprechen.

Zeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

- | | | |
|--|---|--|
| <p>Wohnbauflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> Reine Wohngebiete Allgemeine Wohngebiete Kleinsiedlungsgebiete <p>Gemischte Bauflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> Mischgebiete Kerngebiete Dorfgebiete <p>Verkehrsflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> Straßenverkehrsflächen Öffentliche Parkflächen Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen Zufahrtsverbot Sichtdreieck: Diese Fläche ist von Straßen über 0,20 m Höhe freizuhalten, einzelne hochstämmige Bäume sind zulässig. <p>Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft Flächen für Land- oder Forstwirtschaft Böschung <p>Nachrichtliche Übernahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> Naturschutz- (N) oder Landschaftsschutzgebiet (L) Wasserschutz- (W), Quellenschutz- (Q) oder Überschwemmungsgebiet (Ü) Flächen für Bahnanlagen | <p>Gewerbliche Bauflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> Gewerbegebiete Industriegebiete <p>Sonderbauflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> Wochenendhausgebiete Sondergebiete, z. B. Ladangebiete Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf <p>Weitere Nutzungsarten</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für Versorgungsanlagen, z. B. Umformerstation Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen Führung oberirdischer Versorgungsanlagen Arkaden Auskragung Flächen für Aufschüttungen <p>Bestandsangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> Wohngebäude Wirtschafts- und Industriegebäude Wasserflächen, Häfen | <p>Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze</p> <ul style="list-style-type: none"> III 3 <p>Zahl der Vollgeschosse zwingend</p> <ul style="list-style-type: none"> 0.2 1.0 <p>Grundflächenzahl</p> <ul style="list-style-type: none"> 3.0 <p>Baumassenzahl</p> <ul style="list-style-type: none"> O nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig 9 <p>Geschlossene Bauweise</p> <ul style="list-style-type: none"> 9 |
|--|---|--|

<p>Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965. Hildesheim, den 23. 2. 1970 Stadtvermessungsamt <i>Dr. Roscher</i> Stadtvermessungsberrat</p>	<p>Für die Aufstellung des Planentwurfs. Hildesheim, den 23. 2. 1970 Stadtplanungsausschuss <i>Hanna</i> Stadt, Oberbaudirektor</p>	<p>Dem Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 2 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 18. 9. 1970 bis 10. 10. 1970 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Die Auslegung ist am 10. 8. 1970 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist bekanntgemacht worden. Hildesheim, den 12. 9. 1971 <i>Wassermann</i> Stadtbaudirektor</p>	<p>Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 2 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 18. 9. 1970 bis 10. 10. 1970 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Die Auslegung ist am 10. 8. 1970 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist bekanntgemacht worden. Hildesheim, den 12. 9. 1971 <i>Wassermann</i> Stadtbaudirektor</p>
<p>Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan wurde auf Grund der gem. § 2 (6) Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 vorgebrachten Anregungen und Bedenken geändert. Der Rat der Stadt Hildesheim hat in der Sitzung am 12. 3. 1971 zugestimmt. Hildesheim, den 12. 3. 1971 112 Stadtbaudirektor</p>	<p>Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 u. § 6 (1) der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. 3. 1965 vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung vom 1. 3. 1971 als Satzung beschlossen. Die Begründung ist gem. § 9 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 beigefügt. Hildesheim, den 12. 3. 1971 <i>Wassermann</i> Oberbürgermeister</p>	<p>GENEHMIGT gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage Hildesheim, den 25. 4. 1973 Der Regierungspräsident mit Auftrag <i>Wassermann</i> L.S.</p>	<p>Dieser Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß § 12 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 ab 18. 5. 1973 öffentlich aus. Die Genehmigung, Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 Bundesbaugesetz am 18. 5. 1973 im öffentlichen Anzeiger nachrichtlich im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim bekanntgemacht worden. Hildesheim, den 18. 5. 1973 <i>Wassermann</i> Stadtbaudirektor</p>